

13. JANUAR 2006 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten der Eintragung in die Bevölkerungsregister der Zulassung des Antrags, den Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes eingereicht haben, um in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen zu werden

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. April 2006)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

13. JANUAR 2006 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten der Eintragung in die Bevölkerungsregister der Zulassung des Antrags, den Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes eingereicht haben, um in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen zu werden

Artikel 1 - Die Zulassung des Antrags, den Nicht-EU-Bürger bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen, um in die im Hinblick auf die Gemeindewahlen erstellte Wählerliste eingetragen zu werden, wird in den Bevölkerungsregistern neben dem Namen der betreffenden Person durch die Angabe "Wähler(in) A" vermerkt, gefolgt von dem Datum des vom Bürgermeister- und Schöffenkollégium gefassten Zulassungsbeschlusses.

Art. 2 - Die in Artikel 1 erwähnte Angabe "Wähler(in) A" bedeutet, dass die Person, neben deren Namen sie in den Bevölkerungsregistern angebracht worden ist, im Hinblick auf die Erneuerung der Gemeinderäte als Wähler zugelassen worden ist.

Art. 3 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.